

## Alt

### § 24 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitungen sind der Stadt zu erstatten.
- (2) Wünscht die dinglich berechtigte Person neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt sie sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für die Herstellung jeder zusätzlichen Anschlussleitung.
- (3) Die Anschlusskosten werden grundsätzlich zu den nachfolgenden Pauschalbeträgen berechnet (Standardhausanschluss):

a) wenn nur der Wasseranschluss hergestellt wird:

Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
PEHD 40 x 3,7 PEHD 50 x 4,6	2.800,00	104,00
PEHD 63 x 5,8	2.900,00	105,00

b) wenn der Wasseranschluss gleichzeitig mit dem Gas- und Stromhausanschluss der Städtische Werke Netz + Service GmbH in einem Graben hergestellt wird (Kombianschluss in einem Graben zu einem Zeitpunkt):

## Neu

### § 24 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Anschlussleitungen sind der Stadt zu erstatten. Gleiches gilt für Aufwendungen durch Veränderungen der Anschlussleitung, die auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgen. Bei Anschlussleitungen, mit deren erstmaliger Herstellung vor dem 01.04.1980 begonnen wurde, sind daneben die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitung zu erstatten. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt bei Standardhausanschlüssen nach Maßgabe von Abs. 3 Buchstabe a) und b) nach Einheitssätzen, im Übrigen in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- (2) Wünscht die dinglich berechtigte Person neben einer Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt sie sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für die Herstellung jeder zusätzlichen Anschlussleitung.
- (3) Für die Herstellung von Standardhausanschlüssen gelten nachfolgende Einheitssätze:

a) wenn nur der Wasseranschluss hergestellt wird:

Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
PEHD 40 x 3,7 PEHD 50 x 4,6	2.900,00	105,00
PEHD 63 x 5,8	3.000,00	105,00

Querschnitt mm <sup>2</sup> / Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
Wasser 40 x 3,7	2.350,00	75,00
Wasser 50 x 4,6		
Wasser 63 x 5,8	2.400,00	75,00

- c) Für Hausanschlüsse, die nach Art oder Dimension vom Standardhausanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand tatsächlich ermittelten Kosten.
- d) Für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen, deren wesentlichen Teile zu einem späteren Zeitpunkt für einen dauerhaften Grundstücksanschluss verwendet werden können, ist vom Anschlussnehmer neben dem Kostenersatz nach Abs. 3 ein Festbetrag von 260,00 Euro zu zahlen.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung.

- b) wenn der Wasseranschluss gleichzeitig mit dem Gas- und Stromhausanschluss der Städtische Werke Netz + Service GmbH in einem Graben hergestellt wird (Kombianschluss in einem Graben zu einem Zeitpunkt):

Querschnitt mm <sup>2</sup> / Nennweite	Grundbetrag EURO	Für den angefangenen Meter im Grundstück EURO
PEHD 40 x 3,7	2.350,00	75,00
PEHD 50 x 4,6		
PEHD 63 x 5,8	2.400,00	75,00

- c) Für Hausanschlüsse, die nach Art oder Dimension vom Standardhausanschluss gemäß Buchstaben a) und b) abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge, die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- d) Für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen, deren wesentlichen Teile zu einem späteren Zeitpunkt für einen dauerhaften Grundstücksanschluss verwendet werden können, ist neben dem Kostenersatz nach Abs. 3 ein Festbetrag von 260,00 Euro zu zahlen.
- e) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadt mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Dafür wird ein Nachlass von 20,00 €/m gewährt.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der ersatzpflichtigen Maßnahme.

<p>(5) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides dinglich berechtigt ist. Mehrere Pflichtige haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>(6) Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er ruht als öffentliche Last auf dem dinglichen Recht an dem Grundstück.</p>	<p>(5) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides, in dem der Kostenerstattungsanspruch festgesetzt wird, dinglich berechtigt ist. Mehrere Pflichtige haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>(6) Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er ruht als öffentliche Last auf dem dinglichen Recht an dem Grundstück.</p>
---	---